



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

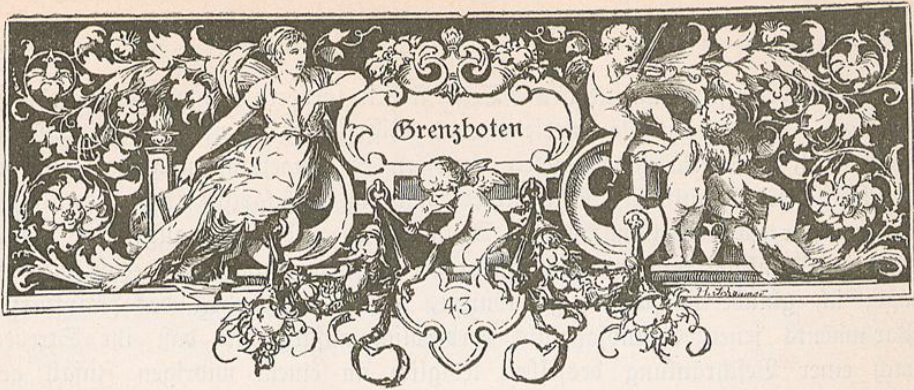
DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das allgemeine Wahlrecht

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das allgemeine Wahlrecht



ede Staatsverfassung erscheint in dem Augenblick ihres Entstehens als ein Kompromiß zwischen geschichtlichen Rechten und den treibenden Kräften der Gegenwart. Auch eine einseitig erlassene, „oktrojirte“ Verfassung macht davon nur scheinbar eine Ausnahme.

Der Widerstreit der öffentlichen Kräfte läßt sich bei erstarrenden oder absterbenden Völkern zu einem Stillstande bringen; bei lebenskräftigen dagegen kann eine Verfassung nur die Bedeutung haben, daß sie außer den Grundpfeilern eine Anzahl von Wegweisern aufstellt, nach denen sich für eine längere oder kürzere Dauer der Gang der öffentlichen Geschäfte zu richten hat. Hier früher, dort später wird die nationale Entwicklung Bahnen einschlagen, für die die alten Wegweiser nicht mehr genügen; man wird sie ausreißen und durch neue ersetzen. Daß dieser Tag einmal kommen werde, ist übrigens in den meisten Verfassungen selbst vorgesehen, denn sie geben Vorschriften darüber, wie es bei einer Verfassungsänderung zu halten sei.

Dieses Sicherheitsventil gewährt dem deutschen Reiche der Artikel 78 seiner Verfassungsurkunde. Schon aus dem Vorhandensein einer solchen Schutzvorrichtung ergibt sich aber nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sie in Zeiten der Gefahr in Thätigkeit zu setzen.

Die Entwicklung, die unser öffentliches Leben im letzten Jahrzehnt genommen hat, muß dem Beobachter den Verdacht aufdrängen, daß einige der alten Wegweiser nichts mehr taugen. Das gilt, wie mir scheint, an erster Stelle von dem, der die Richtung angiebt, wie sich die Reichstagswahlen zu vollziehen haben. Je mehr ich mich damit beschäftigte, diesen mir verdächtigen Punkt zu prüfen, desto deutlicher erkannte ich, wie wertvoll es für eine derartige Untersuchung sein müsse, den geschichtlichen Untergrund zu dem Artikel 20

der Reichsverfassung aufzudecken. Diese Arbeit förderte einige neue Ergebnisse zu Tage. Das wichtigste ist die meines Wissens bisher nicht beachtete Thatsache, daß unser Reichswahlgesetz, insofern es eingeständenermaßen auf die Beschlüsse der Frankfurter Nationalversammlung zurückgriff, einen bedenklichen Irrtum zur Voraussetzung nahm. Denn der Sieg, den das allgemeine Wahlrecht in Frankfurt davontrug, erscheint bei scharfem Zusehen als eine Niederlage; ich glaube nachweisen zu können, daß die Mehrheit des Frankfurter Parlaments jenen Grundsatz als verderblich ansah, und daß ihr Streben nach einer Beschränkung desselben lediglich an einem widrigen Zufall gescheitert ist.

An den ersten Abschnitt der nachfolgenden Darstellung, der in kurzem Überblick eine Geschichte des Wahlrechtes seit der französischen Revolution versucht, soll sich eine Kritik anschließen, die eine Abänderung des § 20 der Reichsverfassung anregt und begründet. Ich verhehle mir nicht, daß gerade dieser Teil vielfachen Widerspruch hervorrufen wird; aber ich heiße diesen Widerspruch im voraus willkommen, denn die Frage, die ich stelle, rückt ihrer Lösung näher, wenn die öffentliche Meinung veranlaßt wird, sich mit ihr zu beschäftigen.

Das allgemeine Wahlrecht, wie es durch den Artikel 20 der deutschen Reichsverfassung verbürgt wird, ist eine verhältnismäßig junge Frucht der staatsrechtlichen Entwicklung. Selbst Rousseau und Sieyès, deren politische Ideen den Sturz der alten Staatsordnung wesentlich beschleunigten, haben die Forderung eines unbeschränkten Wahlrechtes noch nicht gekannt.

Freilich schrieb Rousseau im zweiten Buche des *Contrat social* der Gesamtheit der Bürger die Souveränität zu und verlangte dementsprechend für alle ein gleiches Stimmrecht; aber dieses Stimmrecht des Genfer Philosophen hat mit unserm Wahlrecht wenig gemein. Rousseau hatte sich bis zu einem solchen Grade in den Naturzustand der Menschheit verliebt, daß ihm der Gedanke an eine Volksvertretung schon deshalb unerträglich erschien, weil sie eine „Erfindung der Zivilisation“ war. Nach dem Muster der Hellenen und der Römer verlangte er vielmehr die unmittelbare Abstimmung des ganzen Volkes über jedes einzelne Gesetz, eine Forderung, zu der ihn ohne Zweifel die Erinnerung an die kleinen politischen Verhältnisse seiner Heimat geführt hat. Dabei übersah er gänzlich, daß eine derartige Einrichtung höchstens in einer Gemeindeverfassung von Dauer sein kann, während sie sich in jedem ausgedehnten Staatswesen von selbst verbietet.

Im Gegensatz zu dem Grundirrtum Rousseaus erklärte Sieyès eine auf Stellvertreter des Volkes gestützte Verfassung als diejenige, die bei allen von menschlichen Dingen unzertrennlichen Mängeln doch die meisten Vorteile gewähre. Wir wollen sehen, wie er über die Wahl jener Stellvertreter gedacht hat.

Im letzten Teile der Schrift *Qu'est-ce que le tiers état?* (Januar 1789) verlangte Sieyès im Hinblick auf die im Mai desselben Jahres zusammen-

tretenden Reichsstände, daß der dritte Stand ebensoviele Vertreter haben sollte, wie die beiden andern Stände zusammen. Obgleich er aber hier mit der stärkeren Vertretung des Bürgerstandes in gewissem Sinne auch eine Ausdehnung der Wahlberechtigung nach unten anstrebte, war er doch von der Forderung des allgemeinen Wahlrechtes unendlich weit entfernt. Denn die Versammlung, auf die jene Schrift einwirken sollte und thatächlich eingewirkt hat, war eine ständische, d. i. eine solche, die von vornherein den schärfsten Gegensatz zu den nivellirenden Prinzipien des allgemeinen Wahlrechtes bedeutet.

In der Folge hat Sieyès die Vertretung nach Ständen allerdings verworfen und mit Nachdruck den Gedanken verteidigt, daß jeder Abgeordnete die ganze Nation zu vertreten habe, einen Gedanken, den man seitdem in Frankreich nicht mehr aufgegeben hat. Über das Wahlverfahren äußerte er sich etwa folgendermaßen: „In den Pfarrgemeinden sollen Urversammlungen stattfinden, in denen die Urwahlen nach den besondern Bestimmungen vorgenommen werden. Nimmt man etwa fünfzig bis hundert Pfarfgemeinden — als Staat —, so würde deren gemeinschaftliche Gesetzgebung den ersten Grad der Stellvertretung haben können, indem die Pfarfgemeinden Abgeordnete ernennen, deren Vereinigung die gesetzgebende Versammlung wäre. Wenn man aber einen Staat von zweitausend Gemeinden annimmt, so müßte die gesetzgebende Versammlung den zweiten Grad der Stellvertretung haben. Die Abgeordneten der Gemeinden würden sich nicht mehr vereinigen, um selbst die Geschäfte zu führen, sondern sie könnten nur die gesetzgebenden Vertreter für das Ganze ernennen. Denkt man sich endlich die Zahl der Gemeinden bis auf 40000 erhöht, so würde sich die gesetzgebende Versammlung von dem Volke als dem ersten Auftragegeber nochmals um einen Grad entfernen. Eine weitere Entfernung erscheint dagegen nicht ratsam, weil die Gesetzgebung stets durch den im Volke ruhenden demokratischen Geist erfrischt werden muß, und weil andernfalls Gefahr vorhanden wäre, daß sich der Wille der Gesamtheit unter der großen Zahl der Mittelpersonen verliere.“

Was uns bei diesen Vorschlägen vor allem befremdet, ist der ausgedehnte Mechanismus des mittelbaren Wahlverfahrens. In der von ihm verfaßten Erklärung der Menschenrechte*) zeigt Sieyès sich noch unentschieden, ob er der unmittelbaren oder mittelbaren Wahl den Vorzug geben sollte. Elf Jahre später jedoch hat er, durch die Fügung des Schicksals abermals zur Mitwirkung an einem Verfassungswerke berufen, der in den obigen Ausführungen sich offenbarenden Vorliebe einen ins Maßlose gesteigerten Ausdruck gegeben.

Aus dem Wortlaut der angeführten Stelle läßt sich entnehmen, daß

*) Seine Schrift *Reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen* (Zuli 1789) erhielt in der Nacht vom 4. August die bekannte dogmatische Weihe.

Sieyès das aktive Wahlrecht von gewissen Bedingungen abhängig machen wollte; daß er auch die Wählbarkeit bestimmten Einschränkungen unterwarf, ergibt sich aus einer andern Stelle, wo er als wahlfähige Klassen die bezeichnet, denen „eine gewisse Wohlhabenheit erlaube, eine freie Erziehung zu empfangen und sich für die öffentlichen Angelegenheiten zu interessiren.“ Übrigens steht es fest, daß die Septemberverfassung des Jahres 1791 unter seinem maßgebenden Einfluß zustande gekommen ist, sodaß sich deutliche Spuren seiner Gedanken in ihr wiederfinden. Ich führe deshalb den auf unsern Gegenstand bezüglichen Artikel der Konstitution wörtlich an: Pour former l'assemblée nationale législative, les citoyens actifs se réuniront tous les deux ans en assemblées primaires dans les villes et dans les cantons. Die neugierige Frage, was man unter einem Aktivbürger zu verstehen habe, wird in der Konstitution selbst beantwortet: Pour être citoyen actif, il faut: être né ou devenu Français; être âgé de 23 ans accomplis; être domicilié dans la ville ou dans le canton; payer une contribution directe au moins égale à la valeur de trois journées de travail; n' être pas dans un état de domesticité; être inscrit au rôle des gardes nationales; avoir prêté le serment civique. Fassen wir die wesentlichen Punkte dieser Bestimmungen zusammen, so erhalten wir das Urwählerrecht für jeden dreiundzwanzigjährigen Franzosen, der in einer Gemeinde ansässig ist, nicht im Dienstbotenverhältnis steht und eine direkte Steuer entrichtet. Diese Steuer war indessen so niedrig, daß sie jeder tüchtige Arbeiter bezahlen konnte, und das Geschrei, das die Radikalen über sie als eine Verletzung der „Menschenrechte“ erhoben, war jedenfalls unbegründet. Denn wie wenig jene Einschränkung in Wirklichkeit bedeutete, geht aus der Thatsache hervor, daß es trotz jenem Zensus in dem damaligen Frankreich über vier Millionen Urwähler gab.

Des aktiven Bürgerrechtes wurden die für verlustig erklärt, die sich in offener Insolvenz befanden oder wegen eines Verbrechens angeklagt oder verurteilt waren, Bestimmungen, die in ähnlicher Form in die meisten modernen Verfassungen übergegangen sind. Ein andrer Artikel bezeichnete sämtliche Aktivbürger als befähigt, zu Abgeordneten gewählt zu werden; umsomehr aber muß man sich darüber wundern, daß für die Wahlmänner ein höherer Zensus vorgeschrieben wurde. Diese seltsame und widerspruchsvolle Forderung war ein Streich Robespierres. Ursprünglich hatte nämlich die Verfassung für die Abgeordneten, nicht für die Wahlmänner einen Zensus festgesetzt; als nun darauf die Ernennung der Wahlmänner ohne Zensus vollzogen war, brachte Robespierre durch Übrumpelung und Drohung eine Abänderung hinein, wonach der für die Abgeordneten vorgeschriebene Zensus beseitigt und auf die Wahlmänner übertragen wurde. Sobald ihm dieser Schritt geglückt war, that er den zweiten und setzte durch, daß „ausnahmsweise“ die ohne Zensus gewählten Wahlmänner die Abgeordneten ernennen durften.

Aus der bisherigen Darstellung ergibt sich als Niederschlag der ersten Revolutionszeit bei einem mittelbaren Wahlverfahren ein nahezu allgemeines, nur durch einen verschwindend kleinen Zensus beschränktes Wahlrecht für die Urwähler und die Abgeordneten, wogegen die Wählbarkeit der Wahlmänner an einen etwas höhern Zensus gebunden war.

Inzwischen hatte die Konstitution von 1791, die papierne Grundlage aller papiernen Verfassungen, wie Carlyle sie treffend genannt hat, nur kurzen Bestand; sie wurde bald durch eine andre ersetzt, und wenn diese auch wegen der augenblicklichen Gefahr des Landes zeitweilig aufgehoben werden mußte, so vollzogen sich doch die Wahlen zum Nationalkonvent schon nach neuen Bestimmungen. Alle in der frühern Verfassung noch vorhandenen Schranken waren nun beseitigt, der Unterschied zwischen aktiven und nichtaktiven Bürgern aufgehoben: jeder Franzose, der einundzwanzig Jahre alt war und nicht im Dienste eines andern stand, war Wähler, jeder, der fünfundzwanzig Jahre alt war, konnte gewählt werden. Das Wahlverfahren war auch diesmal mittelbar.

So entstand der Konvent, eine Versammlung, in der sich etwa hundert Menschen befanden, die man bei geordneter Staatslage ins Zuchthaus oder ins Irrenhaus gesperrt hätte; eine Volksvertretung, die vielleicht mehr Schrecken und Greuel über die Nation gebracht hat, als alle Herrscher von Chlodwig bis auf Ludwig XVI. zusammengenommen. Allerdings darf man für dieses Ergebnis die schrankenlose Wahlberechtigung nicht ohne weiteres verantwortlich machen, denn die Geschichte kennt Fälle, wo in erregten Zeiten auch aus stark beschränkten Wahlen eine völlig radikale Vertretung hervorging. In dem damaligen Frankreich jedoch urteilte man anders, und die Erfahrungen, die man mit der Frucht des allgemeinen Wahlrechtes gemacht hatte, führten schon im Jahre 1795 zu einer wichtigen Beschränkung. Diese bestand zunächst darin, daß durch die neuen Wahlen nur ein Drittel der künftigen Kammer ernannt werden sollte, während die beiden andern Drittel aus den bisherigen Mitgliedern des Konvents genommen wurden. Ferner wurde der Unterschied zwischen aktiven und nichtaktiven Bürgern wieder aufgerichtet und für die Abgeordneten außer einem Zensus die Vollendung des dreißigsten Lebensjahres vorgeschrieben.

Hier machte aber die Rückwärtsbewegung keineswegs Halt. Mit der Naturnotwendigkeit des aus seiner Lage gerückten Pendels fuhr sie über den Normalpunkt, den ich nach der bisherigen Entwicklung für französische Verhältnisse in den Bestimmungen des Jahres 1791 erblicken möchte, hinaus und gelangte so zu der Konjunkturalverfassung vom 13. Dezember 1799, deren eigentümlicher Charakter darin besteht, daß sie den Schein der Volksherrschaft zu wahren suchte, um in Wirklichkeit desto sicherer alles dem Willen eines Einzigen zu unterwerfen. Das Urwählerrecht blieb für alle aktiven Bürger bestehen. Diese hatten aber nur die 500 000 Bürger der sogenannten Kommunalisten

zu ernennen, diese wieder die 50000 der Departementslisten, und erst diese die — Kandidaten für die Abgeordnetenkammer. Die Auswahl aus jener dreimal durchgesehenen Kandidatenliste besorgte eine aus achtzig mindestens vierzigjährigen Bürgern zusammengesetzte Behörde, die ein williges Werkzeug der Regierung war. In dieser Schablonenarbeit erkennen wir leicht die Thätigkeit des Abbé Sieyès; Bonaparte aber verspürte begreiflicherweise wenig Neigung, an diesem von dem alten Vorsehter der Revolution ihm angetragenen Wahlsystem etwas zu ändern.

So ist es dann im allgemeinen bis zum Sturz des Kaisertums geblieben; es ist eine unbestrittene Thatsache, daß das „souveräne“ Volk von Frankreich sich schnell mit den gewaltigen Schranken befreundet hat, durch die es von jeder wirklichen Teilnahme an der Regierung fern gehalten wurde.

In der Charte des Jahres 1814 war für die Wähler ein Zensus von 300, für die Abgeordneten einer von 1000 Franks festgesetzt. Diese Beschränkung blieb bestehen, als im Jahre 1817 auf Antrag des Ministeriums statt des mittelbaren das unmittelbare Verfahren eingeführt wurde. In jedem Departement bildeten von jetzt ab die dreißigjährigen 300-Franks-Bürger eine Art von Wahlkollegium, das aus der Zahl der vierzigjährigen 1000-Franks-Bürger die Abgeordneten ernannte. Man hat berechnet, daß durch diese Bestimmungen das Wahlrecht auf weniger als 100000, die Wählbarkeit auf annähernd 20000 Bürger beschränkt war.

Die nach der Julirevolution vorgenommene Änderung band das Wahlrecht und die Wählbarkeit an einen Zensus von 200 und 500 Franks und führte die Altersgrenze auf das fünfundzwanzigste und dreißigste Lebensjahr zurück, sodaß nunmehr im ganzen etwa 200000 Bürger das aktive Wahlrecht besaßen. Wie weit überhaupt damals die öffentliche Meinung Europas von der Forderung des allgemeinen Wahlrechts entfernt war, erkennt man aus den Verordnungen, die um jene Zeit in den beiden Staaten getroffen wurden, welche man wegen ihrer liberalen Verfassung besonders zu rühmen pflegt, in Belgien und in England. Das durch die Nachwehen der Julirevolution beeinflusste belgische Wahlgesetz schloß durch einen hohen Zensus die Massen derart aus, daß auf etwa hundert Seelen ein Wähler kam. Und die um dieselbe Zeit in England vorgenommene Reform hat, obgleich sie die Zahl der Wähler um nahezu eine Million erhöhte, dennoch an den bestehenden Grundsätzen nicht gerüttelt: ein wenn auch geringer Zensus ist bis auf den heutigen Tag in England die notwendige Voraussetzung des Wahlrechtes geblieben.

Erst das Jahr 1848 brachte dem französischen Volke das allgemeine Wahlrecht zurück, und dieses wieder nach einigen Schwankungen — sehr gegen den Willen seiner Anhänger — das zweite Kaisertum.

Indem ich nun dazu übergehe, in wenigen Sätzen zu zeigen, was die deutschen Staatsmänner und Publizisten bis zum Jahre 1848 über unsern

Gegenstand gedacht und erstrebt haben, halte ich es für angemessen, meine Darstellung vorwiegend auf Preußen zu beschränken.

Friedrich Wilhelm III. hatte schon am 27. Oktober 1810 „eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze“ in Aussicht gestellt; diese Zusage wiederholte er in bestimmterer Fassung am 22. Mai 1815 in einer Verordnung, aus deren Wortlaut sich erkennen läßt, daß damals dem König und seiner Regierung eine aus mittelbaren Wahlen hervorgehende, nach Ständen gegliederte Volksvertretung vorschwebte. In welcher Weise aber die Wahlen sich vollziehen sollten, darüber war und blieb man noch lange unentschlossen.

Die in jener Verordnung auf den 1. September in Aussicht gestellte Kommission trat überhaupt nicht zusammen, und eine andre, die auf den 7. Juli 1817 berufen wurde, lieferte den Beweis, daß die im Schoße der Regierung sich bekämpfenden Ansichten noch immer nicht zu einer einheitlichen Auffassung abgeklärt waren. Auch die Versuche, die man im Jahre 1819 machte, führten zu keinem guten Ende. Obwohl aber um jene Zeit die Entlassung der liberalen Minister Beyme, v. Boyen und Humboldt den Beginn einer Reaktion vermuten ließ, erschien noch am 17. Januar 1820 das vielgenannte königliche Edikt in Betreff des Staatsschuldenwesens, worin sich zur Wiederbelebung mancher Hoffnung der folgende Satz fand: „Sollte der Staat künftighin in die Notwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zulassung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.“

Inzwischen war aber trotz aller Verheißungen die Gunst der Zeit von diesen Bestrebungen gewichen, und so erschien endlich im Jahre 1823 die Maus des freißenden Berges, das „allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände.“ Daß darin von einer Vertretung des ganzen Landes nicht mehr die Rede war, konnte kaum noch überraschen, denn schon am 11. Juni 1821 hatte der König in einer Kabinettsordre erklärt, daß er den Gedanken an Reichsstände aufgebe und diese Angelegenheit „der Zeit, der Entwicklung der Sache und der landesväterlichen Fürsorge“ anheimstelle.

In welcher Weise aber vollzogen sich die Wahlen zu den Provinzialständen? Wahlberechtigung und Wahlfähigkeit waren ausschließlich an das Grundeigentum gebunden, und zwar so, daß die Standesherrn und Rittergutsbesitzer zusammen die eine Hälfte, die Städte und die übrigen Grundbesitzer die andre Hälfte der Vertreter hatten. Unter den 584 Stimmen der acht Provinzialstände besaßen die Standesherrn und die adelichen Grundbesitzer 278, die Städte 182 und die Bauern 124. Die Juden waren von der Vertretung gänzlich ausgeschlossen.

Am 3. Februar 1847 erfolgte die Berufung der acht Provinziallandtage zu dem Vereinigten Landtag; sein Nachfolger, der durch Patent vom 14. März

1848 auf den 27. April und wenige Tage später auf den 2. April einberufen worden war, wurde schon nach acht Tagen geschlossen, und an seine Stelle trat die auf Grund eines neuen Wahlgesetzes gebildete Nationalversammlung.

Die süddeutschen und einzelne norddeutsche Staaten hatten bald nach den Freiheitskriegen den Artikel 13 der Bundesakte: „In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“ zur Ausführung gebracht. Aber die Betrachtung der dabei angewandten Grundsätze gehört nicht hierher, weil jene Vertretungen entweder ständisch waren oder aus einer Verbindung von ständischen und repräsentativen Bestandteilen hervorgingen. Von größerm Interesse dürfte es sein, zu erfahren, wie sich die hervorragenden Staatsmänner und Schriftsteller jener Zeit über die Wahl und Zusammenfügung der Volksvertretung geäußert haben.

Stein, mit dem diese Übersicht füglich beginnt, schrieb am 24. November 1808, daß „jeder aktive Staatsbürger, er besitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirtschaft oder Fabrik oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe oder sei durch geistige Bande an den Staat geknüpft, ein Recht zur Repräsentation“ habe. Denselben Gedanken wiederholte er in einer Denkschrift an Hardenberg am 10. März 1814. Dem größten Staatsmanne, den Preußen und Deutschland in der ersten Hälfte des Jahrhunderts hatten, stand also der Grundsatz fest, daß die Gesamtheit der Bürger einer Vertretung bedürfe. Über die Art, wie diese zu bilden sei, schrieb er im Jahre 1818 dem Grafen Spiegel, dem spätern Erzbischof von Köln, „daß eine Repräsentation nach Ständen, nicht nach arithmetischer Zerstückelung einer in einen großen Teig aufgelösten Nation statthaben müsse.“ Die Forderung einer ständischen Volksvertretung hat Stein sein Leben hindurch festgehalten, dagegen hat er bezüglich des Wahlverfahrens seine Auffassung mit den Jahren geändert. Während er noch am 21. Juni 1816 an Capodistria schrieb, daß „man die Abgeordneten durch die Municipalitäten der Städte und Landgemeinden wählen lassen“ solle, tritt uns die entgegengesetzte Ansicht schon im Juli 1818 aus einem Briefe an den Oberpräsidenten von Vinde entgegen, und ähnlich, aber in schärferer Fassung, aus einem Briefe an Niebuhr im Jahre 1822: „Die Provinzialstände können die Reichsstände nicht wählen, denn es wäre alsdann das Wahlrecht nur dreihundert bis vierhundert Menschen anvertraut; es wäre wegen ihrer geringen Zahl ohne alles Vertrauen vonseiten der ausgeschlossenen Masse der Nichtwähler und unreinen Einwirkungen ausgesetzt. Die Wahlen durch Wahlkörper sind überhaupt verwerflich, weil unmittelbare Wahlen selbständiger, eigentumbesitzender, zahlreicher Wähler unparteiischer, einflußreicher und vertraueneinflößender sind.“ Aus den letzten Worten darf man übrigens nicht etwa die Forderung herauslesen, daß das Wahlrecht und die Wählbarkeit an den Grundbesitz zu binden seien. Denn als im Oktober 1822 der Kronprinz

die Ansichten Steins „über zukünftige allgemeine Stände der preussischen Monarchie“ zu erfahren wünschte, verwarf dieser ausdrücklich die in dem Kommissionsentwurfe gemachte Einschränkung, „daß die Vertreter des Gewerbes Grundeigentümer sein müßten.“

Dieser freiere Standpunkt unterschied Stein von Hardenberg, der überdies das mittelbare Verfahren in einer an Sieyès erinnernden Ausdehnung befürwortete. Die Ansichten, die sich der langjährige Staatskanzler Friedrich Wilhelms III. über den Gegenstand gebildet hatte, gewannen nach vielen Schwankungen eine greifbare Form in dem Verfassungsplan, den er am 12. Oktober 1819 dem König einreichte. Nach diesem Plane sollte das Wahlrecht zwei großen Klassen, den Nichtgrundbesitzern und den Nichtchristen, versagt werden. Im übrigen scheint es uns heute fast unbegreiflich, daß Hardenberg sich durch seine Entwürfe dem Verdacht einer allzu großen Freisinnigkeit aussetzte; aber es gab in der That eine einflußreiche Partei, die nicht ruhte, bis sie seine reichsständischen Gedanken zu Falle gebracht hatte.

Auch W. v. Humboldt war, freilich aus andern Gründen, ein entschiedener Feind der Hardenbergschen Pläne. Seine Gegnerschaft entsprang namentlich daher, daß er, ähnlich wie Stein, unmittelbare Wahlen verlangte; er hat seine Ansichten in einer Denkschrift über Preußens ständische Verfassung niedergelegt, worin sich folgende Sätze finden: „§ 45. Die Wahl der Mitglieder dieser dreifachen Behörde (der Kreis-, Provinzial- und Landesvertretung) muß vom Volke, nicht die der einen von der andern ausgehen. § 73. Die Gründung volksvertretender Versammlungen nach bloß numerischen Verhältnissen setzt offenbar eine völlige Vernichtung jedes Unterschiedes der einzelnen Genossenschaften voraus.“

Es ergibt sich also die bedeutungsvolle Thatsache, daß die drei großen liberalen Staatsmänner, die Preußen zur Zeit seiner Wiedergeburt gehabt hat, über die Forderung einer ständischen Vertretung nicht hinausgegangen sind. Auch was Ancillon, Arndt, Görres und andre über die Frage geschrieben haben, bietet keine neuen Gesichtspunkte. Dagegen erscheint es aus mehr als einem Grunde erklärlich, daß freiere Ansichten sich zuerst im westlichen Deutschland hervorwagten. Unter den Äußerungen, die wir hier vernehmen, zeichnet sich eine Schrift des Gouvernementsrats Koppe in Aachen aus, dessen Freisinn dem damaligen Oberpräsidenten Sack von gewisser Seite übel vermerkt wurde. In der Broschüre „Die Stimme eines preussischen Staatsbürgers in den wichtigsten Angelegenheiten dieser Zeit“ forderte er eine aus den Landständen der Provinzen gebildete, „in einem Pleno operirende Versammlung der Volksvertreter.“ Das Wahlrecht sollte jeder Bürger besitzen, den „ein gewisses, durch die Summe seiner Steuerzahlung beurkundetes Einkommen über den Verdacht erhebt, von Profession oder aus Not ein novarum rerum cupidus zu sein.“ Dagegen wünschte er die Wählbarkeit wesentlichen Schranken

unterworfen, da er hierfür außer der Vollendung des dreißigsten Lebensjahres den Ausschluß der Hagestolzen und der kinderlosen Witwer, der Juden und der Staatsdiener verlangte. Der große Fortschritt, den die Vorschläge Koppes im Vergleich mit den bisher erwähnten Ansichten bedeuten, besteht darin, daß er die Vertretung nach Ständen endgiltig beseitigen wollte.

Der zweifelhafte Ruhm, als einer der ersten in Deutschland das allgemeine Wahlrecht verlangt zu haben, gebührt wohl dem Badener C. v. Rotteck. Indem dieser den oben erwähnten Grundirrtum Rousseaus zum Ausgangspunkte seiner Untersuchungen nahm, wurde er mit Notwendigkeit zu dem Satze geführt, daß allen Bürgern ohne Unterschied das gleiche Stimm- und Wahlrecht zustehet (Lehrbuch des Vernunftrechts II, § 91 f.). Derartige Anschauungen waren aber nur vereinzelt und fanden im Volke noch keine Beachtung. So blieb es bis zu dem Jahre 1830, das infolge der Katastrophe in Frankreich auch das liberale Bürgertum Deutschlands mit neuen Hoffnungen erfüllte. In demselben Jahre überreichte Hansemann, ein angesehenener Bürger von Aachen, dem König eine Denkschrift, worin er den Gedanken ausführte, daß das Staatsinteresse eine von den Höchstbesteuerten gewählte Kammer erfordere. Hier verrät sich schon deutlich französischer Einfluß, denn diese Forderung entspricht durchaus dem damals in Frankreich geltenden Wahlgesetz, an dessen Grundzügen ja auch die Julirevolution nichts Wesentliches geändert hatte.

Bald aber ließen sich von dorthier Einwirkungen verspüren, die ein bedenkliches Gepräge trugen: das Virtuositentum einer radikalen, jede Ordnung verhöhnenden Schriftstellerei. Börne und Heine wurden die Begründer eines Journalismus, der das geistige Leben der Nation in unberechenbarer Weise geschädigt hat. Namentlich im Westen gewöhnte sich der „Bourgeois“ alles, was von Paris kam, unbesehen als „human“ und „liberal“ zu preisen, während er mit Absicht oder aus Unverstand die Augen schloß, um die handgreiflichen Vorteile der preußischen Staatsverwaltung nicht zu bemerken. Wenn man sieht, was sich das deutsche Publikum damals von den erwähnten Schriftstellern bieten ließ, mit welchem Heißhunger es ihre unreifen, durch Zoten und Frechheiten aller Art gewürzten Feuilletons verschlang, mit welchem Wohlbehagen es jede der eigenen Nation zugefügte Schmach, jeden dem Pariser Pöbel und Pariser Dirnen dargebrachten Hymnus aufnahm, dann begreift man die klägliche Posse, die dieses Bürgertum spielte, als die in Frankreich leichtfertig heraufbeschworene Revolution nach Deutschland herüberflutete, um auch hier das Volk in wildem Strudel bis an den Rand eines unabsehbaren Verderbens zu reißen.

Für die Mehrheit jenes Bürgertums waren die auf gewissenhafter Arbeit beruhenden Gedanken eines Forschers, dessen Liberalismus über jeden Zweifel erhaben war, und der bald nachher für seine politische Überzeugung Stellung und Heimat zum Opfer brachte, eine unverdauliche Kost geworden (Dahlmann,

Die Politik. 1. Aufl. 1835). Trotzdem steckte in seinem Buche mehr Fleiß und Weisheit, als in allen Aufsätzen jenes politischen Radikalismus zusammengekommen. In den §§ 150 bis 162, die über die Bildung der zweiten Kammer handeln, verwarf Dahlmann jede Vertretung nach Ständen; dagegen befürwortete er den englischen Grundsatz, daß die Vertretung auf den Gemeinden oder auf Gemeindeverbänden beruhe. Für das Recht, an den Wahlen teilzunehmen, forderte er außer der Großjährigkeit ein „anständiges, bürgerliches Einkommen.“ Auf Schritt und Tritt erkennt man die Ehrlichkeit des Versuches, die überlieferten Rechte einer vergangenen und die Ideen einer modernen Zeit mit den wahren Zwecken des Staates in Einklang zu bringen. Man muß es beklagen, daß diese Mahnungen, so lange es Zeit war, nicht beachtet wurden. Freilich, daß es an der Zeit war, hätten die Fürsten und ihre Berater wissen können. Seit dem Tode des alten Herrschers mehrten sich in Preußen von Jahr zu Jahr die Stimmen, die eine bessere, auf zeitgemäßer Grundlage beruhende Vertretung des Volkes verlangten; immer lauter wurde der Ruf, immer dringender das Verlangen, und die Haltung des Königs war nicht geeignet, es zu beschwichtigen.

Da fügte es das Verhängnis, daß in diese Welt voll Spannung aus Paris der Ruf nach einer Ausdehnung des Wahlrechtes herüberklang. Unwillkürlich wandte sich die Teilnahme des deutschen Liberalismus nach Westen; ängstlich, wie um die eigne Sache besorgt, verfolgte man den dort sich erhebenden Kampf. Ein kurzes Ringen auf Leben und Tod, und es ertönte die Botschaft von dem Sturze des Königtums. Die dritte Revolution hatte gesiegt, und mit ihr das allgemeine Wahlrecht.

Bei den ersten Nachrichten aus Paris stand Deutschland überrascht und betäubt; unbestimmt, aber schwer empfand man die Sorge, daß die Ereignisse einem Kriege mit der neuen Republik entgegentreiben könnten. Aber kaum begann sich diese Furcht zu zerstreuen, so traten allenthalben die eignen Wünsche und Hoffnungen hervor. Dabei zeigte sich die merkwürdige Erscheinung, daß im Süden alsbald eine starke Bewegung für ein deutsches Parlament begann, während diese Frage in dem kühleren Norden zunächst im Hintergrunde blieb.

An vielen Orten gab die Gemeindevertretung den Wünschen der Bevölkerung eine Fassung, die der Regierung in Adressen, Petitionen oder Deputationen überreicht wurde. Daß bei diesen Vorgängen die Städte der westlichen Provinzen den übrigen vorauseilten, verstand sich fast von selbst. Am 3. März faßte der Gemeinderat von Köln einige Beschlüsse, die in Berlin überreicht werden sollten. Der erste verlangte: „Schleunige Einberufung des Vereinigten Landtages und Gewährung derjenigen Rechte, welche von den Vertretern des Volkes als zu einer dauerhaften Begründung der Verfassung erforderlich in Anspruch genommen werden, sowie Erweiterung des Wahlgesetzes auf einer möglichst umfassenden Grundlage.“ Ähnliche Wünsche wurden in den ersten Tagen des

März an vielen Orten ausgesprochen. Aber schon meldeten sich die Kräfte, die die Bewegung in schnelleren Fluß zu bringen suchten; von diesen sollten die Stadträte von Köln, noch bevor sie die Sitzung am 3. März verließen, eine wenig willkommene Probe erhalten: bald nach sieben Uhr drangen einige hundert Personen in das Rathaus und suchten dem Gemeinderat unter drohendem Geschrei gewisse „Forderungen des Volkes“ aufzuzwingen. Die erste dieser Forderungen aber lautete: „Gesetzgebung und Verwaltung durch das Volk; allgemeines Wahlrecht und allgemeine Wählbarkeit in Gemeinde und Staat.“

Wie bei jeder Volksbewegung die Extremen am ehesten die großen Massen für sich gewinnen, so geschah es auch hier: die gemäßigten Forderungen, die anfangs von der besonnenen Presse und von manchen Körperschaften erhoben wurden, verstummten allmählich, und das „allgemeine Wahlrecht“ wurde das zugkräftigste Schlagwort einer Bewegung, die ihre Wellen bald bis in die entlegensten Dörfer trug. Aber für den Leser bedarf es kaum noch der Erinnerung, daß jenes Schlagwort in unsrer staatlichen Entwicklung ein fremdes Gewächs bedeutet, dessen Keime in dem Augenblick einer gewaltigen Gährung in den widerstandslosen Staatskörper gelangten, um sich hier nach der Art solcher Eindringlinge einzunisten und auszubreiten.

Die preußische Monarchie bot in jenen Tagen ein hoffnungsloses Bild; auf schwankendem Grunde ein haltloser, in allen Fugen gelockerter Bau. Das Schlimmste, was einen Staat bedrohen kann, war ihr widerfahren: gegenüber einem entfesselten, seiner Wünsche sich nicht klar bewußten Volke eine unentschlossene, heute hemmende und morgen nachgebende Regierung. Zum Glück war dieses Staatsgebäude seit Jahrhunderten durch die Arbeit einsichtiger Meister und wackerer Werkleute so gezimmert worden, daß es zuletzt auch diese Gefahr überstanden hat.

Dem Verlauf jener Krisis zu folgen, liegt jenseits der uns hier gesteckten Grenze. Und doch giebt es kaum ein besseres Mittel, das Anschwellen, den Höhepunkt und das Zurückweichen jener Sturmflut kennen zu lernen, als wenn wir, unserm Vorsatze getreu, beobachten, in welcher Weise sich die preußische Wahlgesetzgebung damals entwickelt hat.

(Schluß folgt)

